

Wir schauen  
aufs Ganze.  
Die BIO  
AUSTRIA  
Bäuerinnen und  
Bauern



*Auslauf, was gilt bis 2030?*



## Inhalt:

- **Auslaufanforderung**
- **Überdachung vom Auslauf**

## Nichtinhalt:

- Nicht im Detail:  
Weideanforderung  
und Weideregulierung



# **Rinderhaltung am Biobetrieb**

## **Auslaufanforderungen bis 2030**



Die Bio-Rinderhaltung baut auf Grundstandards, wie Freigelände- und Weidezugang, Laufstallhaltung, Gruppenhaltung, Bio-Fütterung und eingestreuter Liegefläche auf. Die gesetzlichen Bestimmungen der Bio-Rinderhaltung sind in den EU-Bio-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 und den Publikationen des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG geregelt. Das Tierschutzgesetz und die 1. Tierhaltungsverordnung legen weitere Auflagen fest.

# Mindeststall- und Mindestauslaufflächen



	<b>LG (kg)</b>	<b>Stallfläche (m<sup>2</sup> / Tier)</b>	<b>Außenfläche (m<sup>2</sup> / Tier)</b>
Milchkühe / Mutterkühe		6,0	4,5
Kälber, Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,6*	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3,0
	über 350	5,0 (min. 1 m <sup>2</sup> / 100 kg LG)	3,7 (min. 0,75 m <sup>2</sup> / 100 kg LG)
Zuchtstiere		10,0	30,0 / 9,0**

\*Anpassung an 1. Tierhaltungsverordnung

\*\*für einen Zuchtstier in der Herde sind 9 m<sup>2</sup> Auslauffläche vorgeschrieben, ansonsten gelten 30 m<sup>2</sup>

# Haltungsformen für Rinder



Haltungsform	Beschreibung
A	Laufstall mit ständig zugängigem richtlinienkonformen Auslauf
B	Laufstall ohne (richtlinienkonformen) Auslauf
C	Temporäre Anbindehaltung (für Rinder > 6 Monate) 
D	Ganzjährige Freilandhaltung

 Temporäre Anbindehaltung ist genehmigungspflichtig, kann nur für Kleinbetriebe (siehe Kapitel „Temporäre Anbindehaltung“) in Anspruch genommen werden und ist nur in Kombination mit mind. 2x/Woche Auslaufzugang in der weidefreien Zeit möglich.

# Auslaufgestaltung

- Grundsatz: Anwendung von Tierhaltungspraktiken durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden.
- Dazu gehören unter anderem eine regelmäßige Bewegung und ein Zugang zu einem Auslauf und Weide.

## Auslaufnutzung bei unterschiedlichen Haltungsformen

- **Haltungsform A:** Auslauf muss ständig von allen Tieren benutzt werden können. Eine gruppenweise Auslaufnutzung ist daher nicht möglich.
- **Haltungsform B:** kein Auslauf vorhanden oder nicht den Mindestvorgaben entsprechend. Dafür Kompensation über Maximum an Weide während Vegetationszeit erforderlich.
- **Haltungsform C:** In den Wintermonaten und wenn umstandsbedingt kein Weidegang möglich ist, ist den Tieren 2x wöchentlich Zugang zu Auslauf zu gewähren. Somit kann der Auslauf von mehreren Tiergruppen genutzt werden.



# Auslaufanforderung für Neubauten



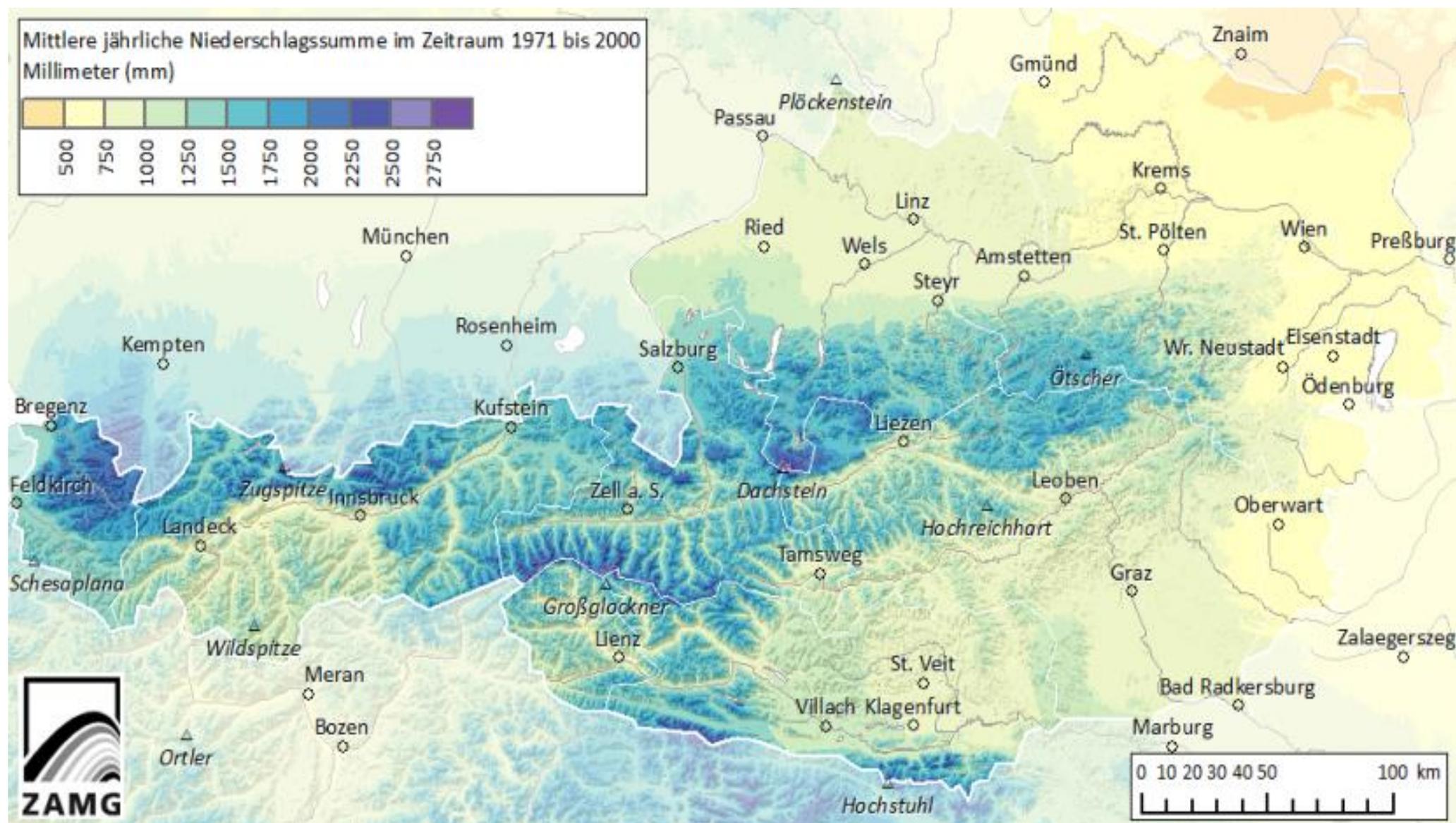
Die Auslaufflächen können gemäß EU-Bio-Verordnung teilweise überdacht sein. Dazu gibt es folgende konkrete Vorgaben:

- Bei Neubauten dürfen seit 01.01.2021 maximal 50 % der Mindestaußenflächen überdacht sein.
- In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200 mm/Jahr) kann die nicht überdachte Mindestaußenflächen des Auslaufs auf 25 % reduziert werden (sprich 75 % können überdacht sein).
- Für Altbauten läuft bis längstens Ende 2030 eine Übergangsfrist.

Auf Grund des Wasserrechtsgesetzes und um den Eintrag von Sickerwässern zu vermeiden, sollte ein ständig zugänglicher Auslauf befestigt ausgeführt sein. Ein befestigter Auslauf ist auch von Vorteil für die Klauengesundheit und erleichtert die Reinigung des Auslaufs.



Vorarlberg



Berater Florian Vinzenz – BIO AUSTRIA Vorarlberg und Landwirtschaftskammer Vorarlberg

# Auslaufanforderung für Altbestandregelung bis 31.12.2030



- Für bestehende Betriebe, die bis 31.12.2020 gebaut haben, gelten bis 31.12.2030 folgende Anforderungen:
- Offene Seiten können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung gewährleisten (maximal Kopfhöhe der Tiere).
- Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.
- Der Abstand der offenen Seiten zu anschließenden Gebäuden bzw. Wänden etc. beträgt mindestens 3 m.

# Stall- und Auslaufflächen



**Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine**  
Keine Änderung bei Flächenvorgaben;

**Neu:**

Maximal 50% der Mindestaußenfläche dürfen überdacht sein.

Gemeinsame Auslaufnutzung wird zum Problem, wenn der Auslauf statt Weide verwendet wird.  
(Haltungsform A – Laufstall mit ständigem Auslauf)  
Prüfungen.

Ausnahmen dazu in Gegenden mit mehr als 1200mm Niederschlag und für Abferkel- und Ferkelaufzuchtbuchten. Hier beträgt der Prozentsatz 75%.

**Bis 2030 Übergangsfrist für bereits bestehende Bauten.**  
**Laufende Evaluierung durch Kontrollstellen bei Vorort**  
**Prüfungen.**



# Ställe mit integriertem Auslauf – Diskussionen laufen noch!



Sollten solche Stallbauvorhaben heuer geplant sein – **VORSICHT!**



# Summenregelung: Stallfläche und Auslauffläche – Vorsicht!



Vorarlberg

- Ist eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar, können die geforderten Mindeststall- und Auslaufflächen zusammen gezählt werden, wenn Folgendes beachtet wird:
- Die Außenbegrenzung muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen sein.
- Mindestens 10 % der Mindeststall- und Auslaufflächen müssen ohne Überdachung bleiben.
- Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich.

# Stall und Auslauf sind eindeutig getrennt



Sind Stall und Auslauf eindeutig getrennt,

- so sind mindestens 10 % der Mindestauslauffläche ohne Überdachung und
- die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen des Auslaufs offen sein.
- Bei Stallungen, die ab dem 1.1.2021 gebaut werden, sind mindestens 50 % der Mindestauslauffläche, in Regionen mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von mehr als 1.200 mm sind mindestens 25 % der Mindestauslauffläche, ohne Überdachung.

**Werden diese Punkte erfüllt reden wir von Ställen der Haltungsform A (Stall mit Auslauf) → jede Tierkategorie wird der jeweiligen Haltungsform zugeteilt.**

# Summenregelung und Außenseiten beim Auslauf (Stand 22.09.2022)



- Entscheidung wurden seitens des BMS vorerst auf Eis gelegt. (Aussage SC Herzog beim LKÖ Ausschuss)
- das Thema ist in mehreren EU Mitgliedsstaaten aufgepoppt
- Es wird derzeit auf EU Ebene an einem Papier zur Summenregelung Schwein gearbeitet, bei dem das Thema auch in Hinblick auf die Rinder mitberücksichtigt wird (EGTOP Bericht)
- Darauf basierend wird dann die EK Ihre Meinung zur Summenregelung abgeben. Dies möchte man in AT noch abwarten, um zu verhindern, dass wir jetzt eine nationale Regelung treffen, die aufgrund des Gesetzgebungsprozesses bis zur EU weiten Regelung angepasst werden müsste
- Es wird als noch eine Zeit dauern, bis neue Vorgaben zum Thema kommen.

# Summenregelung und Außenseiten beim Auslauf (Stand 22.09.2022) → aktuelle Empfehlung



Vorarlberg

- **Grundsätzlich** hat das BMS zu diesem Thema immer darauf hingewiesen, dass die **25% offene Seitenwand zu wenig** seien.
- Wir wissen zwar nicht, was die EU Regelung bringen wird, aber diese Tatsache muss in der Beratung und Bauausführung mitgedacht werden.
- **In der Konsequenz heißt das, dass selbst ein Neubau, der den aktuellen Vorschriften entspricht ab 2023/2024 als Laufstall ohne Auslauf zu bewerten wäre! → Haltungsform B**

# Weide und Freigelände am Biobetrieb



Vorarlberg

## Zugang zu Freigelände und Weide für Pflanzenfresser am Biobetrieb

Haltungsform	Monat												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A: Laufstall mit Auslauf		Zugang zu Auslauf			Optimum an Weide plus Zugang zu Auslauf, wenn Tiere nicht auf der Weide sind						Zugang zu Auslauf		
B: Laufstall ohne Auslauf		Laufstallhaltung			Maximum an Weide						Laufstallhaltung		
C: Temporäre Anbindehaltung		Freigeländezugang mindestens 2x/Woche			Maximum an Weide plus Freigeländezugang mind. 2x/Woche, wenn Weide umstandsbedingt nicht möglich						Freigeländezugang mindestens 2x/Woche		
D: ganzjährige Freilandhaltung		Haltung im Freien (Witterungsschutz)			Maximum an Weide						Haltung im Freien (Witterungsschutz)		

# Haltungsform B – Ställe ohne richtlinienkonformen Auslauf



- **Haltungsform B:** Da diese Haltungsform während der Wintermonate sowie temporär während der Weidezeit, immer wenn das Weiden umstandsbedingt nicht möglich ist, davon befreit ist Freigelände zu gewähren, muss dies mit einem Maximum an Weide kompensiert werden, wenn das Weiden während der Weidezeit umstandsbedingt möglich ist. Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Freigelände (Mindestaußenflächen) bereitgestellt wird, einzuhalten.

Beispiel:

- Kälberställe ohne Auslauf → nur möglich, wenn die Tiere zur Zucht oder Mast zumindest 1 Jahr erreichen und eine Weide möglich wird. → **Mastkälber fallen nicht darunter und brauchen einen Auslauf ab dem 8. Tag!**

# Kombinationstierhaltung



In Österreich gilt weiterhin: **35 RGVE bei mehreren Tierkategorien** bzw. **20 RGVE bei einer Tierkategorie im Jahresdurchschnitt.**

Die Betriebshöchstgrenze beträgt **maximal 50 Tiere** (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monaten).

**Betriebe mit Genehmigung der Behörde brauchen keinen neuen Antrag stellen.**

Genehmigung der temporären Anbindehaltung im Zusammenhang mit Alpbetrieben

→ Einstufung als „Traditionelle Wirtschaftsweise“ ist akzeptabel → Bekanntgabe bei der Behörde über VIS erforderlich (kostenlos)

# Weidezugang und Freigelände



- Nähere Details zur Feststellung der Weideverpflichtung finden Sie im Runderlass Freige-lände- und Weidezugang ab 2022
- [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/T26\\_2021-0.151.159-1-A\\_-\\_Freigelaende\\_und\\_Weidezugang\\_ab\\_20.pdf?7y221i](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/T26_2021-0.151.159-1-A_-_Freigelaende_und_Weidezugang_ab_20.pdf?7y221i)
- sowie in der Unterlage Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum Thema Weide für Beratung und Praxis
- [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/20210714\\_FAQ\\_Bio\\_Weide\\_V4\\_o.pdf?8ksx29](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/bio/20210714_FAQ_Bio_Weide_V4_o.pdf?8ksx29)
- Tipp: Sonderheft der Fachzeitschrift Landwirt „Weidewissen kompakt“.
- Bestellung unter: <https://landwirt-media.com/spezialausgabe-weidewissen/>

# Berichte und Allfälliges



- Bericht im Ländle – Milchproduktion ein Vergleich
- GAP 23 – Maßnahmen bis 31.12.2022 beantragen - Änderungen bis April 2023 noch möglich, aber keine neue Beantragung
- Entlastungsmaßnahmen Landwirtschaft – können im Zuge der Mehrfachantrag-Sprechtage beantragt werden



Mittwoch, 30. November 2022  
20:00 Uhr



**Fragen? → bitte Kamera einschalten**

**oder per email an [florian.vinzenz@bio-austria.at](mailto:florian.vinzenz@bio-austria.at)**

**Danke für die Aufmerksamkeit!**